Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/1880

DGB Bezirk Nord • Besenbinderhof 60 • 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Frau Dörte Schönfelder Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bezirk Nord

Besenbinderhof 60 20097 Hamburg

Telefon:040 /28 58-218/219 Telefax: 040/2858-229

Gabriele Wegner

e-mail: gabriele.wegner@dgb.de

Mitarbeiterin Annelie Bruck

email: annelie.bruck@dgb.de

Abteilung Sozialpolitik/Landesvertretung SH

Unsere Zeichen

Datum 27.10.13

Stellungnahme des DGB Nord zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Frau Schönfelder,

im Rahmen des o.g. Anhörungsverfahrens haben Sie auch dem DGB Bezirk Nord Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die wir nachfolgend für einige Anmerkungen nutzen wollen.

Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Anhörungsverfahren der Landesregierung zum gleichen Themenschwerpunkt aus dem Januar 2013, anlässlich der wir uns intensiv zu den anstehenden Fragestellungen geäußert haben:

"Der DGB und seine Gewerkschaften begrüßen insgesamt den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Anpassung des Landesplanungsrechts in Schleswig-Holstein an die geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen. In diesem Kontext erlauben wir uns Stellung zu nehmen, auf nachfolgende Änderungen und Ergänzungen hinzuweisen und dies mit der Bitte diese im Gesetzgebungsverfahren mit aufzunehmen zu verbinden:

Zu § 3 des Gesetzesentwurfes:

Ein zentrales Anliegen des Gesetzentwurfes ist die Neugliederung der Planungsräume. Vorgeschlagen wird, diese von heute fünf auf dann vier Planungsräume zu reduzieren. Hierzu hat es bereits bei der ersten Vorstellung dieser Idee anlässlich der 1. Sitzung des Landesplanungsrates am 29. Oktober 2012 eine kontroverse Diskussion gegeben. Als problematisch wurde dabei zum einen das Zerschneiden gewachsener Arbeitszusammenhänge insbesondere im Bereich der Metropolregion rund um Hamburg sowie zum anderen die Frage der Einbeziehung von Verkehrsachsen beurteilt. Zum Teil spiegelt sich diese Debatte auch im hierzu eingerichteten Internet-Forum des Landesplanungsamtes wider.

Zwischenzeitlich liegen zum Vorschlag aus dem Gesetzentwurf mehrere Alternativvorschläge vor, die überwiegend die Einteilung in drei Planungsräume – mit jeweils unterschiedlichen Zuspitzungen - zum Inhalt haben (Alternativmodelle 1 – 4), auch ein Vorschlag mit nur zwei Planungsräumen (Alternativmodell 5) liegt vor.

Deutscher Gewerkschaftsbund

28.10.13 Seite 2

Für den DGB Nord muss jede Neueinteilung der Planungsräume aus Arbeitsmarkt-, wirtschafts- und siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten schlüssig und nachvollziehbar sein. Darüber hinaus hat für uns auch immer das Ziel der Erreichung bzw. Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse Priorität.

Grundsätzlich müssen Landesplanung und Planungsräume zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Politik sein, die zum Ziel hat, Ökonomie, Ökologie und soziale Gerechtigkeit ins Gleichgewicht zu bringen. Eine grundlegende Aufgabenstellung raumverträglicher Entwicklung besteht aus unserer Sicht darin, neue Wege eines qualitativen Wachstums zu identifizieren und diese in die gewohnten Entwicklungsmuster zu integrieren. Vor diesem Hintergrund sollten folgende Kriterien bei der Neuausrichtung der Planungsräume berücksichtigt werden:

- a) Die Berücksichtigung sowohl der Verkehrsachsen des Landes als auch der natürlich gewachsenen Vorgaben und der Lebensräume der Menschen ist unerlässlich.
- b) Zusätzlich sollten zukünftig die Planungsräume möglichst deckungsgleich mit den bestehenden regionalen Förderprogrammen sein, damit alle Mittel effektiv und zielgerichtet eingesetzt werden können.
- c) Die Zusammenarbeit mit den anderen norddeutschen Bundesländern insbesondere im Rahmen der Metropolregion hat sich in den letzten zwanzig Jahren intensiv entwickelt und ist auch für Schleswig-Holsteins weitere wirtschaftliche Entwicklung verzichtbar. Die Neuausrichtung der Planungsräume hier im Land sollte deshalb in enger Abstimmung mit den Kooperationspartnern der Metropolregion vollzogen werden, um gewachsene Strukturen nicht zu gefährden.
- d) Grundsätzlich favorisiert der DGB Nord die Neueinteilung in drei Planungsräume, die jedoch die genannten Kriterien berücksichtigen sollten. Bei den vier vorliegenden Vorschlägen hierzu erscheint uns jedoch die Lösung, die beiden größten Städte Landeshauptstadt Kiel und Hansestadt Lübeck in einem Planungsraum zusammen zu führen, schon aufgrund der Konkurrenzsituation der Städte als wenig zielführend. Dabei darf Schleswig-Holstein jedoch kein Transitland sein, sondern soll ein Land sein, in dem auch Wertschöpfung stattfindet.
- e) Für den endgültigen Zuschnitt sollten gemeinsam mit den Kommunen und Verbänden, aber auch mit den Kooperationspartnern der Metropolregion einvernehmliche Lösungen gesucht werden. Aus den vorliegenden Reaktionen im Internetforum, aber auch aus den Ergebnissen der Landesplanungsrat-Sitzung ist die Forderung nach mehr Zeit für die endgültige Festlegung deutlich geworden. Dieser Forderung schließen wir uns an.

Zu § 5 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes:

Das Aufstellungsverfahren durch Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für Schleswig-Holstein allein einleiten zu wollen, halten wir für nicht ausreichend. Zugleich sollte hier eine Veröffentlichung im Internet (vgl. auch § 5 Abs. 7 Satz 3) vorgesehen werden, da mit dieser Regelung der Wille der Landesplanungsbehörde nach außen, planungsrechtliche Ziele aufstellen zu wollen, beabsichtigt ist.

Zu § 5 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes:

Da im Zuge der Aufstellung neuer Raumordnungspläne auch die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berührt werden können, erwartet der DGB Nord ebenfalls die Möglichkeit im entsprechenden Entwurfsstadium nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ROG Stellung nehmen zu können. Insoweit sind der DGB und seine Gewerkschaften bei den Anhörungsbeteiligenden mit vorzunehmen.

Zu § 5 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzesentwurfes:

Bei den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreise erscheint dem DGB Nord die Frist von drei Monaten aus mindestens zwei Gründen knapp bemessen:

a) Die Personalausstattungen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden einerseits und in den Kreisen und kreisfreien Städten andererseits sind gemessen an den Aufgaben insgesamt nicht immer angemessen.

Deutscher Gewerkschaftsbund

28.10.13 Seite 3

b) Manche planungsrechtliche Vorhaben können sehr wohl im Vorfeld eine vollumfängliche Bürgerbeteiligung erforderlich machen. Aus mindestens diesen Gründen plädiert der DGB für eine grundsätzlich wohlwollende angemessene Verlängerung der Fristen zur Anhörung und Stellungnahme der betreffenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreise bzw. für die kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein.

Zu § 5 Abs. 9 i. V. m. § 8 des Gesetzesentwurfes:

Der DGB und seine Gewerkschaften begrüßen die neue Regelung, dass zukünftig der Landesentwicklungsplan mit Zustimmung des Landtages als Rechtsverordnung beschlossen werden soll. Diese neue Regelung stärkt nicht nur die parlamentarische Mitwirkung sondern auch die eigenständige Rechtsqualität des Landesentwicklungsplans. Die Beteiligung gemäß § 5 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes trägt aus Sicht des DGB dem Geltungsbereich des Landesentwicklungsplans entsprechend Rechnung.

Zu § 5 Abs. 11 des Gesetzesentwurfe:

Da nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads im Umweltbericht festzulegen ist, scheinen die räumlichen und regionalen Besonderheiten und Schutzbedürfnisse ausreichend Berücksichtigung zu finden.

Zu § 9 des Gesetzesentwurfes:

Da sich die Regionalpläne mit ihren Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan in ihrer gesamten Breite und Tiefe sowie einer entsprechenden Tragweite ergeben, sind nach Auffassung des DGB die Kreise und kreisfreien Städte nicht nur frühzeitig an der Erarbeitung zu beteiligen sondern ihnen ist u. a. auch insbesondere im Hinblick der vorhandenen Personalausstattung und der möglichen Bürgerbeteiligung entsprechend ausreichend Zeit einzuräumen.

Zu § 15 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzesentwurfes:

In Bezugnahme der Leitvorstellung zur Raumordnung nach § 1 Abs. 2 ROG, wonach die nachhaltige Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Belange in den Räumen mit deren ökologischen Funktionen in Einklang bringen soll, ist die Beteiligung des Landesplanungsrates bei grundsätzlichen Fragen der Raumordnung durch die Landesplanungsbehörde sicherzustellen. Insoweit ist im betreffenden Satz das Wort "soll" durch das Wort "hat" zu ersetzen.

Zu § 21 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes:

Der DGB und seine Gewerkschaften sind der Auffassung, dass neben den aufgelisteten Vertretungen im Landesplanungsrat zusätzlich auch sonstige Verbände und Vereinigungen, insbesondere Verbände und Vereinigungen der dänischen Minderheit, der Friesen, der deutschen Sinti und Roma sowie der Migrantinnen und Migranten mit aufgenommen werden sollten.

Zu § 21 Abs. 8 des Gesetzesentwurfes:

Der DGB und seine Gewerkschaften haben grundsätzlich keine Bedenken gegen die gestraften Vorschriften zum Landesplanungsrat. Die Verpflichtung zukünftig nur noch nach Bedarf zu tagen, darf allerdings nicht dazu führen, dass sich die Beteiligten im Landesplanungsrat zu den Tagungen im Vorfeld nicht ein ausreichendes Bild zu den jeweiligen Vorhaben machen können. Aus u. a. diesem Grund ist aus Sicht des DGB zeitlich wie inhaltlich unbedingt darauf zu achten, dass aus Gründen der vom Gesetzgeber gewollten erhöhten Flexibilität die Qualität der Arbeit des Landesplanungsrats nicht in Mitleidenschaft gezogen wird."

Im nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf – Drs. 18/885 – wurden einige unserer Vorschläge übernommen, zum Beispiel die von uns favorisierte Veränderung in zukünftig drei Planungsräume für das Land.

Deutscher Gewerkschaftsbund

28.10.13 Seite 4

Darüber hinaus wurden unsere Forderungen nach Aufnahme von DGB und Mitgliedsgewerkschaften bei der Beteiligung im Rahmen der Aufstellung neuer Raumordnungspläne (§ 5, Abs. 5) im Rahmen des Begründungstextes aufgenommen, ebenso die Erweiterung des zeitlichen Rahmens für Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (§ 5, Abs.6) und unsere Stellungnahme zu § 9 im Rahmen der Begründung der Norm (bessere Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte bei Fragen der Personalausstattung und der Bürgerbeteiligung).

Zusätzlich wurden unsere Empfehlungen zu § 21 vollständig übernommen, was wir ausdrücklich begrüßen.

Nicht gefolgt ist uns die Landesregierung bislang bei unseren Vorschlägen zu § 5, Abs. 4 (Veröffentlichung von Planungsabsichten auch im Internet) und zu § 15, Abs. 2, Satz 4 (mehr Verbindlichkeit für die Beteiligung des Landesplanungsrates im Rahmen von Raumordnungsverfahren). Deshalb weisen wir hier noch einmal ausdrücklich auf unsere Positionierung zu diesen Fragestellungen hin.

Die zum Gesetzentwurf vorliegenden Änderungsanträge der Fraktionen von FDP (18/821) und CDU (18/874) haben sich aus unserer "Sicht mit dem Gesetzentwurf erledigt, weil dort der Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg bei der gemeinsamen Landesplanung Rechnung getragen wird.

Den Änderungsantrag der Fraktion DIE PIRATEN (18/898) halten wird demgegenüber für diskussionswürdig, weil er engere Kriterien für Zielabweichungsverfahren vorschlägt, die wir durchaus unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Jaknel legus

(Landesvertretung SH)